

Genehmigung von Kreditüberschreitungen (§ 15 Abs. 3 FHGG)

1 Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

2 Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

3 Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditüberschreitungen bewilligt:

Aufgabenbereich Bildung und Kultur

Erfolgsrechnung

| | | |
|------------|----|---|
| 31.12.2018 | 30 | Personalaufwand Lehrpersonen (Volksschulbildungsgesetzgebung) |
| 31.12.2018 | 33 | Abschreibungen Verwaltungsvermögen (§ 58 FHGG) |
| 31.12.2018 | 39 | Interne Verrechnungen und Umlagen |

Fr. 12' 059.30

Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales

| | | |
|------------|----|---|
| 31.12.2018 | 36 | Sozialversicherungen Beiträge an Kanton (Sozialversicherungsgesetzgebung) |
|------------|----|---|

Fr. 81'040.45

Aufgabenbereich Finanzen

Investitionsrechnung

| | | |
|------------|----|--|
| 31.12.2018 | 52 | Lizenz Gemeindesoftware (dringliches Vorhaben) |
|------------|----|--|

Fr. 43'080.00